Universität Leipzig Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät

# Änderungssatzung zur Prüfungsordnung und zu den Anlagen der Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang Wirtschaftspädagogik an der Universität Leipzig

Vom 21. Januar 2004

Die Universität Leipzig erlässt mit Beschluss vom 9. September 2003 auf der Grundlage von § 24 des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz - SächsHG) vom 11. Juni 1999 (SächsGVBl. Nr. 11/1999 S. 293) folgende Änderungssatzung zur Prüfungsordnung und zu den Anlagen der Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang Wirtschaftspädagogik an der Universität Leipzig vom 26. Februar 1997.

#### Artikel 1

Die Prüfungsordnung und die Anlagen zur Prüfungsordnung der Universität Leipzig vom 26. Februar 1997 für den Diplomstudiengang Wirtschaftspädagogik (Amtliche Bekanntmachungen der Universität Leipzig Nr. 8 vom 26. Februar 1997, S. 1 bis 44 und Nr. 9 vom 26. Februar 1997, S. 1 bis 43) werden wie folgt geändert:

#### 1. Zu § 4 Abs. 2

Der Absatz 2 wird neu gefasst:

(2) Die Diplom-Vorprüfung ist spätestens bis zum Beginn des fünften Semesters abzulegen. Eine nicht bestandene Prüfung kann nur innerhalb eines Jahres einmal wiederholt werden. Nach Ablauf dieser Frist gilt sie als endgültig nicht bestanden. Eine zweite Wiederholungsprüfung kann nur in besonders begründeten Ausnahmefällen zum nächstmöglichen Prüfungstermin durchgeführt werden. Wer die Prüfung nicht innerhalb der Frist nach Satz 1 besteht, muss im fünften Semester an einer Studienberatung teilnehmen.

Die Diplom-Vorprüfung erstreckt sich in der Regel auf schriftliche Prüfungsleistungen (Klausuren); mündliche Prüfungen erfolgen nur in Sonderfällen. In den Klausuren soll der Kandidat nachweisen, dass er in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln ein Problem mit den Methoden seines Studiengangs erkennen und Wege zu seiner Lösung finden kann.

## 2. Zu § 4 Abs. 3

Der Absatz 3 wird durch folgenden Text ergänzt:

Ist die Diplomprüfung nicht innerhalb von vier Semestern nach Abschluss der Regelstudienzeit abgelegt worden, gilt sie als nicht bestanden. Eine nicht bestandene Prüfung kann nur innerhalb eines Jahres einmal wiederholt werden. Nach Ablauf dieser Frist gilt sie als endgültig nicht bestanden. Eine zweite Wiederholungsprüfung kann nur in besonders begründeten Ausnahmefällen zum nächstmöglichen Prüfungstermin durchgeführt werden.

#### 3. Zu § 4 Abs. 5 und 6

Absatz 5 wird ersatzlos gestrichen. Absatz 6 wird zu Absatz 5.

#### 4. Zu § 5 Abs. 12

Im Satz 1 wird das Wort "wird" durch "ist" ersetzt.

## 5. Zu § 6 Abs. 2

Die Fußnote 3 wird neu gefasst:

Zur Zeit Gesetz über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz - SächsHG) vom 11. Juni 1999, § 23 Abs. 6

## 6. Zu § 7

Es wird ein neuer Absatz 7 eingefügt:

Die Vergabe von Credit Points/Leistungspunkten erfolgt gemäß den Vorgaben des ECTS (European Credit Transfer System) nach der in dem "ECTS-Vorlesungsleitfaden der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät" festgelegten Weise.

#### 7. Zu § 11 Abs. 5

Im Satz 2 wird das Wort "Wirtschaftsmathematik" gestrichen.

#### 8. Zu § 14 Abs. 2

Im Satz 2 sind die Worte "im Prüfungszeitraum des folgenden Semesters" zu ersetzen durch "innerhalb eines Jahres nach Abschluss des ersten Prüfungsversuches".

## 9. Zu § 17 Abs. 1

Der Satz 3 wird neu gefasst:

"Mindestens jeweils ein Hauptseminarschein muss in den Studienrichtungen I + II in einem der wirtschaftswissenschaftlichen Studienfächer aus § 12 Abs. 2 Nr. 3 bis 5 SO WP sowie in den Studienfächern Wirtschaftspädagogik oder Wirtschaftsdidaktik erworben werden."

#### 10. Zu § 17 Abs. 11

Die Punkte 4. und 5. werden neu gefasst:

- 4. für das Studienfach Wirtschaftspädagogik als Hauptseminarschein oder Sonstiger Leistungsschein
- 5. für das Studienfach Wirtschaftsdidaktik als Hauptseminarschein oder Sonstiger Leistungsschein

#### 11. Zu § 20 Abs. 3

Im Punkt A) werden die Speziellen Betriebswirtschaftslehren "Produktionswirtschaft" durch "Dienstleistungsmanagement" und "Rechnungswesen und Prüfungslehre" durch "Controlling und Unternehmensrechnung" ersetzt.

Die Spezielle Betriebswirtschaftslehre "Grundstücks- und Wohnungswirtschaft" wird umbenannt in "Immobilienmanagement".

Der Punkt C wird neu gefasst:

die sonstigen betriebswirtschaftlich oder volkswirtschaftlich orientierten Wahlpflichtfächer:

- 1. Statistik
- 2. Umweltmanagement

## 12. Zu § 25 Abs. 2

Die Fußnote 16 wird neu gefasst:

Hochschullehrer im Sinne von § 37 Abs. 1 SächsHG vom 11. Juni 1999

#### 13. Zu § 26 Abs. 1

Im Absatz 1 werden im Satz 1 nach "Ausfertigung" die Worte "sowie gespeichert auf Datenträger" eingefügt.

#### 14. Zu § 29 Abs. 5 Nr. 2

Nach Satz 2 wird folgender Satz eingefügt:

"Diese Wiederholung kann auf Antrag des Kandidaten nur zum nächsten regulären Prüfungstermin durchgeführt werden."

## 15. Zu § 30 Abs. 3

Nach Satz 4 werden folgende Sätze eingefügt:

"Der Urkunde über die Verleihung des akademischen Grades ist eine englischsprachige Übersetzung beizufügen. Die Fakultät stellt ein Diploma Supplement (DS) entsprechend

dem "Diploma Supplement Model" von Europäischer Union/Europarat/Unesco aus. Als Darstellung des nationalen Bildungssystems (DS - Abschnitt 8) ist der zwischen KMK und HRK abgestimmte Text in der jeweils geltenden Fassung zu verwenden."

#### 16. Zu § 32 Abs. 1

Der Satz 3 wird durch folgende 2 Sätze ersetzt:

"Darüber hinaus gestatten die Themensteller der Klausuren den Klausurteilnehmern innerhalb einer angemessenen Frist auf Antrag an den jeweiligen Themensteller Einsicht in die bewerteten Klausuren, soweit diese nicht bestanden sind. Diese Regelung gilt für Klausuren im Rahmen der Diplom-Vorprüfung ebenso wie für Klausuren im Rahmen der Diplomprüfung."

## 17. Zu Anlage 1, Buchstabe B, Nr. 2

Die Worte "Operatives Produktionsmanagement" werden ersetzt durch "Organisation und Entscheidung".

## 18. Zu Anlage 1, Buchstabe C, Nr. 2

Die Worte "Operatives Produktionsmanagement" werden ersetzt durch "Organisation und Entscheidung".

## 19. Zu Anlage 1, Buchstabe C, Nr. 3

Die Art des Leistungsnachweises wird wie folgt geändert:

- a) SL-Schein
- b) HS- oder SL-Schein
- c) HS- oder SL-Schein

#### 20. Zu Anlage 2, Punkt 1

Die Worte "Operatives Produktionsmanagement" werden ersetzt durch "Organisation und Entscheidung".

## 21. Zu Anlage 2, Punkt 13

Im Satz 1 wird das Wort "ungewichteter" durch die Worte "gemäß der Klausurdauer gewichteter" ersetzt.

## 22. Zu Anlage 3, Punkt 13

Im Satz 1 wird das Wort "ungewichteter" durch die Worte "gemäß der Klausurdauer gewichteter" ersetzt.

#### 23. Zu Anlage 4

Die Diplom-Vorprüfung im nicht-wirtschaftswissenschaftlichen Wahlpflichtfach Englisch/ Grundstudium wird wie folgt geändert:

Bezeichnung	Dauer in Min.	Rhythmus 1)	Semester 2)
der Teilklausur			
Schreiben (Composition 1)	90	W/S	3.
Linguistik	120	W/S	3.
(Klausur zu Introduction to Synchro-			
nic Linguistics und einem wählbaren			
weiterführenden Proseminar)			

#### **Artikel 2**

- 1. Diese Änderungssatzung zur Prüfungsordnung und die Anlagen zur Prüfungsordnung für den Diplom-Studiengang Wirtschaftspädagogik an der Universität Leipzig wurde ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fakultätsrates der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät vom 4. Juni 2003 und des Akademischen Senats der Universität Leipzig vom 9. September 2003. Diese Änderungssatzung wurde mit Schreiben des Sächsischen Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst vom 4. November 2003 (Az.: 3-7831-11/123-14) genehmigt.
- 2. Diese Änderungssatzung tritt zum 1. Oktober 2003 in Kraft und wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Leipzig veröffentlicht. Sie gilt für alle Studierenden, die sich zum Wintersemester 2003/2004 oder später für den Diplomstudiengang Wirtschaftspädagogik an der Universität Leipzig immatrikuliert haben.
- 3. In nachfolgende Veröffentlichungen zur Prüfungsordnung und zu den Anlagen der Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang Wirtschaftspädagogik an der Universität Leipzig werden die Änderungen dieser Satzung eingefügt.

Leipzig, den 21. Januar 2004

Professor Dr. Franz Häuser Rektor